

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]), die folgende, von der Gemeindevertretung am 15. Dezember 2021 beschlossene Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung; Einheitlicher Ansprechpartner
- § 8 Getrennte Abfallentsorgung

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung
- § 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Ausheben der Gräber
- § 14 Grabarten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Anonymes Gräberfeld
- § 18 Gepflegtes Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Burg-Dorf/Wobsedne Bórkowy
- § 19 Gepflegte Urnenwiesengrabanlage Friedhof Müschen/Myśyn
- § 20 Baumbestattungen
- § 21 Sternenkindergrabanlage
- § 22 Ehrengabstätten
- § 23 Nutzungsrechte
- § 24 Übergang von Rechten

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 26 Wahlmöglichkeit

- § 27 Grabmale
- § 28 Einfassungen/Einfriedungen
- § 29 Grababdeckungen
- § 30 Unterhaltung
- § 31 Einebnung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 32 Grabpflege
- § 33 Vernachlässigung

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

- § 34 Trauerhallen
- § 35 Trauerfeiern
- § 36 Beerdigung an Sonn- und Feiertagen

VIII. Schlussbestimmungen

- § 37 Bereits bestehende Nutzungsrechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Zwangsmaßnahmen
- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Inkrafttreten/Außerkräftreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Błota) in Burg-Dorf/Wobsedne Bórkowy und im Ortsteil Müschen/Myšyn und für die gemeindlichen Trauerhallen,

- a) für die ein allgemeines Benutzungsrecht aller Einwohnerinnen und Einwohner besteht oder
- b) bei denen die Gemeinde bzw. die Friedhofsverwaltung die Inanspruchnahme gewähren kann.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Amt Burg (Spreewald), vertreten durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

§ 3 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie sind den Verstorbenen als würdige Ruhestätte gewidmet und dienen der Pflege ihres Andenkens.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung oder Beisetzung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde waren, und von Personen, die ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.

(3) Der Friedhof dient weiterhin der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von denen ein Elternteil im Gebiet des Amtes Burg (Spreewald) leben muss. Sternen Kinder sind Fehlgeburten, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen aufweisen und weniger als 500 g wiegen.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten und Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten Bestatteten und Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem bzw. einer Angehörigen des bzw. der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten möglichst dem bzw. der jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie geeignete und notwendige Fahrzeuge von Gewerbetreibenden mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten sowie Bestattungen nicht zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diese zu bewerben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu erstellen, ausgenommen zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig oder üblich sind,
 - f) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,
 - i) zu rauchen, Alkohol zu verzehren, Lärm zu verursachen oder sich sportlich zu betätigen,
 - j) Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - l) Grabflächen ohne Genehmigung auszudehnen,
 - m) Totengedenkfeiern oder ähnliche nicht unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchzuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Würde des Ortes vereinbar sind.
- (5) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Betätigung; Einheitlicher Ansprechpartner

- (1) Gewerbetreibende, wie z. B. Steinmetz-, Gartenbau- und Bestattungsunternehmen, bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in betrieblicher, fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig bzw. geeignet sind. Zur Aufstellung von Grabmalen ist eine Person fachlich geeignet, die auf Grund ihrer Ausbildung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und

nach technischer Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. die erforderlichen Fundamente und Grabmalbefestigungen wählen und montieren kann.

(3) Gewerbetreibende müssen eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Sie haften für alle Schäden, die sie und ihre Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Gewerbetreibende haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Gewerbetreibende dürfen ihre Arbeiten auf den Friedhöfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten unter Beachtung des § 6 Absatz 3 a) ausführen. Zudem sind ruhestörende Arbeiten nur zwischen 7 und 18 Uhr zulässig. In den Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt, es sei denn, die Friedhofsverwaltung genehmigt diese.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder mit den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof nach erfolgter schriftlicher Mahnung untersagen. Bei Gefahr in Verzug ist die Mahnung entbehrlich.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden, es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 7. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). § 42a VwVfG i. V. m. § 1 VwVfGBbg findet für Genehmigungen nach diesem Absatz Anwendung, abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 VwVfG beträgt die Frist für diese Genehmigungen einen Monat.

§ 8 Getrennte Abfallentsorgung

Für die Ablagerung von Grünabfällen und Restmüll sind die zur Verfügung gestellten Behältnisse oder Plätze zu benutzen. Gestecke, Gebinde, getopfte Pflanzen und Ähnliches sind nach organischen Abfällen und Restmüll zu trennen und gesondert in die jeweils dafür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung

- (1) Bestattungen und Beisetzungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Urkunde nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest, wobei sie die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Frist, innerhalb derer die Bestattung oder Beisetzung durchgeführt werden muss, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Leichen werden in Särgen, Aschen werden in Urnen auf Friedhöfen bestattet. Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss der Friedhofsverwaltung vor Bestattung oder Beisetzung eine Sterbeurkunde vorgelegt werden.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, aus verrottbarem, umweltverträglichem Material gefertigt, gut abgedichtet und auf dem Boden mit geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt sein.
- (2) Die Urnen zur Beisetzung der Asche von Verstorbenen müssen einschließlich der Schmuckurnen innerhalb der Ruhefrist generell biologisch abbaubar sein.
- (3) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
- (4) Wenn bei einer Bestattung oder Beisetzung ein Denkmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder dergleichen von einer benachbarten Grabstätte vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Grabinhaber die Lasten zu tragen, der die Kosten verursacht.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeiten für Leichen betragen 20 Jahre und für Aschen 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Sternenkinder beträgt 20 Jahre.
- (3) Vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden. Eine Reduzierung der Ruhezeit ist in keinem Fall möglich.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein berechtigter Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten ist jeder und jede Angehörige des bzw. der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der bzw. die Nutzungsberechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (6) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bzw. von einem anderen Friedhof auf einen Friedhof der Gemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden. Umbettungen werden von zu beauftragenden Bestattungsunternehmen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (7) Wird eine Grabstätte durch eine Aus- bzw. Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht. Eine Erstattung von Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 13 Ausheben der Gräber

- (1) Bestattungen und Beisetzungen (Ausheben und Verfüllen der Gräber) werden von der Friedhofsverwaltung organisiert. Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass diese Arbeiten von anderen befähigten Personen ausgeführt werden.
- (2) Das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne inklusive Auflegen der Trauerfloristik werden durch das Bestattungsunternehmen bzw. geeignete Dritte realisiert, welche mit der Bestattung oder Beisetzung von den Angehörigen des bzw. der Verstorbenen beauftragt wurden.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Die Einteilung der Grabflächen und Grabfelder wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.

(6) Größe der Grabstätten:

- | | |
|--|---|
| a) Erdreihengrab | 1,30 x 2,30 m (Friedhöfe Burg-Dorf und Müschen) |
| b) Kindergrab | 1,00 x 0,60 m (Friedhöfe Burg-Dorf und Müschen) |
| c) Einzelwahlgrab | 1,50 x 3,00 m (Friedhöfe Burg-Dorf und Müschen) |
| d) Doppelwahlgrab | 3,00 x 3,00 m (Friedhöfe Burg-Dorf und Müschen) |
| e) Dreierwahlgrab | 4,50 x 3,00 m (Friedhöfe Burg-Dorf und Müschen) |
| f) Urnenreihengrab (1-stellig) | 0,60 x 1,00 m (Friedhof Burg-Dorf) |
| g) Urnengemeinschaftsgrab ebenerdig | 1,00 x 1,05 m (Friedhof Burg-Dorf) |
| h) Urnengemeinschaftsgrab Hochbeet | 0,95 x 1,20 m (Friedhof Burg-Dorf) |
| i) Partner- und Familienurnenwahlgrab
(4-stellig) | 0,80 x 0,80 m (Friedhof Burg-Dorf) |
| j) Urnenreihengrab (2-stellig) | 1,20 x 1,70 m (Friedhof Müschen) bis 2021 |
| k) Urnenreihengrab (2-stellig) | 0,80 x 0,80 m (Friedhof Müschen) ab 2022 |

§ 14 Grabarten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

Grabart	Nutzungsrecht	Verlängerung
Einzelwahlgrab	20 Jahre	möglich
Doppelwahlgrab	20 Jahre	möglich
Partner- und Familienurnenwahlgrab	15 Jahre	möglich
Erdreihengrab	20 Jahre	nicht möglich
Urnenreihengrab (1-stellig)	15 Jahre	nicht möglich
Kindergrab	20 Jahre	möglich
Sternenkindergrabanlage	20 Jahre	möglich
Gepflegte Urnengrabanlage	15 Jahre	möglich
Anonyme Wiese	15 Jahre	keine
Baumbestattung am Gruppenbaum	25 Jahre	möglich
Baumbestattung am Familienbaum	30 Jahre	möglich
Ehrengräber	dauerhaft	

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich, eine Ausnahme bildet der Friedhof im Ortsteil Müschen/Myšyn.

(2) In jedem Erdreihengrab ist nur eine Erdbestattung zugelassen.

(3) In jedem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird der bzw. die Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte erinnert.

(5) Nebeneinander liegende Reihengrabstätten dürfen optisch nicht zusammengefasst werden.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Körpererdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann auch ohne Vorliegen eines Bestattungs- oder Beisetzungsfall für die Dauer von maximal 20 Jahren erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte auch ohne einen Bestattungs- oder Beisetzungsfall wieder erworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zu Anlage und Pflege der Grabstätte.

(4) In einem Einzelwahlgrab können ein Sarg bestattet und bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(5) In einem Doppelwahlgrab können bis zu zwei Säрге bestattet und bis zu vier Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(6) In einem Partner- und Familienurnenwahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(7) Soll in einem Wahlgrab ein Verstorbener bzw. eine Verstorbene bestattet oder beigesetzt werden, dessen bzw. deren Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend gebührenpflichtig zu verlängern.

§ 17 Anonymes Gräberfeld

(1) Auf Antrag besteht die Möglichkeit der Beisetzung auf dem anonymen Gräberfeld in Burgdorf/Wobsedne Bórkowy.

(2) Die anonyme Beisetzung von Urnen erfolgt nach einem öffentlich nicht bekannten Plan. Die Urne wird bei Anwesenheit der Hinterbliebenen nur symbolisch beigesetzt. Ihre endgültige Ruhestätte findet die Urne später in dem anonymen Gräberfeld. Aus- und Umbettungen sind nicht zulässig.

(3) Das Ablegen von Blumen und Gestecken zu Ehrentagen ist vor der Ehrentafel möglich. Dabei ist zu bedenken, dass der Platz gering bemessen ist, da es sich um eine Gemeinschaftsanlage handelt.

§ 18

Gepflegtes Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage Friedhof Burg-Dorf/Wobsedne Bórkowy

(1) Gepflegte Urnengräber sind Grabstätten, die auch ohne Vorliegen eines Beisetzungsfalls für Aschen für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Anlage und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt für die Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung. Auf jede Grabstätte wird eine Platte nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung gelegt, um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten. Auf der Grabplatte stehen mindestens Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Platte mit einer versenkbaren Vase auf die Grabstätte zu legen. Es darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

(2) Ein Anspruch auf individuelle Gestaltung und Pflege der Grabstätte besteht nicht. Nebeneinanderliegende Grabstätten dürfen nicht zusammengefasst werden. Blumenschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Platte mit versenkbarer Vase abzulegen. Das Ablegen auf der Beisetzungsfläche ist nicht gestattet, er wird in regelmäßigen Abständen durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

(3) Am Tag der Beisetzung kann Grabschmuck auf der Grabstelle abgelegt werden. Er wird spätestens nach einer Woche durch die Friedhofsverwaltung außerhalb der Grabstätte abgelegt und nach drei Wochen durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

(4) In den Urnengrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer von 15 Jahren zur Beisetzung von Urnen erworben werden. Auf Antrag können sie um weitere fünf Jahre verlängert werden.

(6) Um die Gleichheit der Urnengrabanlage zu gewährleisten, wird die Liegeplatte bei einem von der Verwaltung bestimmten Steinmetzbetrieb in Auftrag gegeben. Die Liegeplatte besteht aus dem Material Orion Mittel und hat folgende Größe: 50 x 40 x 8 cm mit passender Stütze 13 x 15 x 6 cm, Schriftzug Bronze. Der Bronzevasenkranz besteht ebenfalls aus dem Material „Orion“ und hat folgende Größe: 30 x 30 x 3 cm.

(7) Nach Einebnung der Grabstätte werden die Daten des bzw. der Verstorbenen von der Tafel entfernt und auf Antrag kostenpflichtig auf einer der Stelen angebracht (erhabene Bronzestäben).

§ 19

Gepflegte Urnenwiesengrabanlage Friedhof Müschen/Myšyn

(1) Die gepflegte Urnenwiesengrabanlage (UWGA) dient der Beisetzung von Aschen für die Dauer der Ruhezeit. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Beisetzungstag. Die Unterhaltung der gepflegten UWGA erfolgt für die Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die gesamte Anlage gliedert sich in zwölf Segmente. Im Innenkreis ist Platz für jeweils zwei Urnen pro Segment. Von Segment 1 bis 6 werden Doppelurnenstellen angeboten. Sie können frei gewählt und belegt werden. In den Segmenten 7 bis 12 werden Einzelurnenstellen frei wählbar vergeben. Sind alle Segmente im inneren Kreis belegt, können im äußeren Bereich je Segment weitere Urnen analog dem Innenkreis belegt werden.

(3) Um eine gestalterische Einheit auf der gepflegten UWGA zu gewährleisten, sind die Grabplatte und deren Beschriftung bei einem von der Verwaltung bestimmten Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Der Auftrag für das Anfertigen der jeweiligen Platte wird durch die Friedhofsverwaltung ausgelöst. Die Liegeplatte besteht aus schwarzem Granit und hat folgende Größe: 25 x 30 x 4 cm mit einem Rand von 1,5 cm. Die Liegeplatte ist ebenerdig einzusetzen, um das Mähen des Rasens zu ermöglichen.

(4) Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt in Groß- und Kleinschreibung. Mindestens sollten auf dieser Grabplatte der Name, der Vorname, ggf. der Geburtsname sowie das Geburtsjahr und das Sterbejahr stehen. Die Schrift ist aus der Platte erhaben ausgearbeitet.

(5) Ein Anspruch auf eine individuelle Gestaltung und Pflege der Grabstätte besteht nicht. Nebeneinanderliegende Einzelurnenstellen dürfen nicht zusammengefasst werden.

(6) Die Ablage von Trauerfloristik ist am Beisetzungstag und von da ab für vier Wochen außerhalb der begrüntem Beisetzungsstelle möglich. Die Ablage von Blumensträußen und -gestecken sowie das Aufstellen von Vasen oder anderen Wasserbehältnissen auf dem Grabfeld ist ausdrücklich untersagt, um den Rasen nicht zu schädigen. Ausnahmen bilden der Geburtstag, der Sterbetag sowie der Totensonntag und ähnliche Gedenktage. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtlich abgelegten Trauerschmuck jederzeit zu entfernen und zu entsorgen. Ebenso darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

(7) Urnengrabstätten sind Grabstätten, welche bei Eintritt eines Sterbefalles für 15 Jahre zur Beisetzung von Urnen erworben werden. Auf Antrag können sie um weitere fünf Jahre verlängert werden.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabplatte entfernt und den Angehörigen zum weiteren Verbleib ausgehändigt.

§ 20 Baumbestattungen

(1) Im Bestattungswald darf der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldcharakter in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Jegliche Form der Grabgestaltung ist unzulässig.

(2) Es besteht die Wahl zwischen einem Familienbaum und einem Gemeinschaftsbaum. Am Familienbaum können bis zu zwölf Urnen beigesetzt werden. Er wird für 30 Jahre erworben. Am Gemeinschaftsbaum können in einem Sechstel-Kreis bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Er wird für 25 Jahre erworben. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

(3) Die Unterhaltung, Bepflanzung und Pflege des Bestattungswaldes erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf individuelle Gestaltung und Pflege der Grabstätte besteht nicht.

(4) Sollte der Baum im Laufe der Ruhezeit zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes. Ein Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

(5) Um eine gestalterische Einheit im Bestattungswald zu gewährleisten, sind die Grabplatte und deren Beschriftung bei einem von der Verwaltung bestimmten Steinmetzbetrieb in Auftrag zu geben. Der Auftrag für das Anfertigen der jeweiligen Platte wird durch die Friedhofsverwaltung ausgelöst. Die Liegeplatte besteht aus dem Material Nero Assoluto und hat folgende Größe: 50 x 50 x 4 cm versehen mit einem Bronzevasenkranz. Die Liegeplatte ist ebenerdig einzusetzen.

(6) Am Tag der Beisetzung kann Grabschmuck auf der Grabstätte abgelegt werden. Spätestens nach drei Wochen wird der Grabschmuck durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Das Ablegen von Blumenschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Platte mit der versenkbaren Vase gestattet. Außerhalb abgelegter Blumenschmuck wird in regelmäßigen Abständen durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

(7) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabplatte entfernt und den Angehörigen zum weiteren Verbleib ausgehändigt.

§ 21 Sternenkindergrabanlage

(1) Die Sternenkindergrabanlage teilt sich in zwei Kreise auf. Die Grabpflege der Kreise wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Auf einem der Kreise haben die Eltern die Möglichkeit, die Grabstätte selbst in einem abgegrenzten Bereich zu gestalten und zu pflegen. Der andere Kreis wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt.

(2) Am Tag der Beisetzung kann Grabschmuck auf der Grabstätte abgelegt werden. Spätestens nach drei Wochen wird der Grabschmuck durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Das Ablegen von Blumenschmuck an Gedenktagen ist nur auf dem dafür vorgesehenen Sternchen gestattet. Außerhalb abgelegter Blumenschmuck wird in regelmäßigen Abständen durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

(3) Ein Platz für die Sternenkindergrabanlage wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Die Grabstätten können auf Antrag verlängert werden.

§ 22 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde und erfolgen auf Beschluss der Gemeindevertretung.

(2) Die notwendige Entscheidung betrifft Grabstätten von Personen, die sich zu Lebzeiten durch ihr Wirken und Schaffen um die Gemeinde verdient gemacht haben, sowie andere Grabstätten von besonderer Bedeutung für die Geschichte der Gemeinde, die nach Ablauf der Ruhezeit bestehen bleiben sollen.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

§ 23 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsverwaltung erstellten Pläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber und Bewerberinnen um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder vor Ort wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsverwaltung vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.

(7) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.

(8) Schon bei der Vergabe der Grabstätte muss ersichtlich sein, wer die Grabpflege übernimmt bzw. wie diese geregelt wurde. Ohne diesen Nachweis kann eine Bestattung nur in eine durch die Verwaltung gepflegte Grabstätte erfolgen (anonymes Urnengrab oder Urnengemeinschaftsanlage, Baumbestattung).

§ 24 Übergang von Rechten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht mit dem Formular „Erklärung zur Nachfolge im Nutzungsrecht“ geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des bzw. der verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wobei jeweils die ältere Person der jüngeren vorgeht:
- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaften verbundene Person,
 - b) volljährige Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) volljährige Geschwister,
 - e) volljährige Enkelkinder,
 - f) Großeltern,
 - g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat.
- (4) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis g) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (5) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt.
- (6) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der bzw. die jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er bzw. sie nicht bekannt ist, erfolgt der Hinweis durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des jeweiligen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von dem oder der Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

(3) Der bzw. die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 26 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 15 und 16) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 bis 21) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er bzw. sie sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu unterzeichnen.

§ 27 Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik (Technische Anleitung Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Deutschen Naturstein Akademie e. V.), zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Das Aufstellen und Fundamentieren von Grabmalen ist nur durch zugelassene Gewerbetreibende gemäß § 7 zulässig.

(3) Die Grabmale müssen sich in das Bild des jeweiligen Friedhofes einfügen. Die Steinmetze und Bildhauer müssen vor Beginn ihrer Arbeiten den Grabmalentwurf zur Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung einreichen.

(4) Jede Grabstätte ist mit einem Grabstein zu versehen, welcher mindestens den Namen, den Vornamen sowie das Geburts- und Sterbedatum aller in der Grabstätte beigesetzten Personen trägt. Die daraus ergehende Genehmigung ist gebührenpflichtig gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Bei Erdreihengrabstätten ist das Grabmal mit einem Abstand von 0,20 m zur Einfassung aufzustellen. Bei Doppelwahlgrabstätten ist nur eine zentrale Anordnung der Grabmale am Kopfende zulässig. Grabmale bei Urnenreihengrabstätten können abweichend sein

- entweder auf der Einfassung oder
- mit einem Abstand von 0,20 m zur Einfassung,
- stehend
- oder liegend.

(6) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungspflichtig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des oder der Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 28 **Einfassungen/Einfriedungen**

(1) Jedes Grab, ausgenommen Gräber der Gemeinschaftsanlage, ist mit einer Einfassung in folgender Größe zu versehen:

- Urnenreihengrab 1,00 x 0,60 m,
- Erdreihengrab 0,70 x 1,30 m.

(2) Grabeinfassungen müssen sich in das jeweilige Grabfeld einfügen.

(3) Es ist zulässig, Wahlgrabstätten einzufrieden (eine Hecke zu pflanzen). Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Buchsbaum darf als Heckenpflanze nicht verwendet werden.

§ 29 **Grababdeckungen**

(1) Eine vollständige Abdeckung der Erdgrabstätten mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien jeglicher Art ist nicht gestattet.

(2) Platten dürfen auf Wahlgrabstätten (Wahldoppelstellen) verlegt werden, soweit sie zum Betreten der Grabstätte erforderlich sind. Anliegende Grabstätten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die sich aus allen Platten ergebende Gesamtfläche darf nicht größer als 1 m² sein.

(3) Beeinträchtigungen anliegender Grabstätten durch bereits vorhandene Abdeckungen sind nicht der Gemeinde anzurechnen, sondern gehen zu Lasten desjenigen, der die Abdeckung aufgebracht hat.

(4) Urnengrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden. Auch Erdreihengrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden, welche jedoch nicht mehr als zwei Drittel der Einfassungsfläche beträgt. Ein Drittel muss frei bleiben. Eine entsprechende Bepflanzung der frei gehaltenen Fläche ist vorzunehmen. Dies gilt nicht für Wahldoppelstellen.

(5) Ungepflegte Grabstätten werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit Vlies und Kiesel ausgelegt.

§ 30 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Der bzw. die jeweilige Nutzungsberechtigte ist für sein bzw. ihr Grabmal verantwortlich.

(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft einmal jährlich entsprechend den Vorschriften die Standsicherheit der Grabmale. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der bzw. die Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die nicht standsicheren Grabmale werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des bzw. der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Eine zeitnahe schriftliche Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt bei Unterlassen der notwendigen Sicherung.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des bzw. der Nutzungsberechtigten berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

(4) Ist der bzw. die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung, dass ein Aufkleber auf der Grabstätte für die Dauer eines Monats angebracht wird. Der bzw. die Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 31 Einebnung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Der Antrag auf Einebnung ist durch den bzw. die jeweilige/n Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte/n bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen zu entfernen. Die Beräumung und Wiederherstellung der Grabstätte sowie die Entsorgung erfolgen grundsätzlich kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32 Grabpflege

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und

Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Kleinzubehör, wie Blumentöpfe, Einweckgläser, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material, sind von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Beim Pflanzen von Ziergehölzen ist darauf zu achten, dass sie nicht größer und breiter als 0,50 m werden. Wenn Gehölze Nachbargräber, Wege oder Bestattungen beeinträchtigen, werden die Nutzungsberechtigten schriftlich von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, diese zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht, erfolgt das Zurückschneiden oder Entfernen durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der bzw. die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Holzkreuze sind zu entfernen und durch eine Einfassung und ein Grabmal zu ersetzen.

§ 33 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der bzw. die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der bzw. die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der bzw. die Verantwortliche seiner bzw. ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet, eingesät oder auf Kosten des bzw. der Nutzungsberechtigten wiederhergerichtet werden. Der bzw. die Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn bzw. sie maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Vorschriften zur Ersatzvornahme gelten entsprechend.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 34 Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden.

(2) Die Überführung der Särge und Urnen in die Trauerhalle seitens der Bestattungsinstitute darf nur am Tag der Beisetzung vorgenommen werden.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nicht mehr geöffnet werden.

§ 35 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden. Die Interessen der Religions- und anderer Weltanschauungsgemeinschaften werden bei Bestattungen gewährleistet. Die Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche oder ethische Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Abschiednahme am offenen Sarg kann in der Trauerhalle nur erfolgen, sofern keine gesundheitlichen oder hygienischen Gefahren zu befürchten sind.

(3) Totengedenkfeiern sind mindestens drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung anzumelden.

(4) Die kirchengemeindeeigenen Musikinstrumente dürfen nur von kircheneigenen Musikern gespielt werden.

§ 36 Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen

An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, sofern nicht die Beerdigung behördlicherweise angeordnet wird. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen (einschließlich Sonntagen) finden am ersten von diesen Tagen keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Bereits bestehende Nutzungsrechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 38 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Verlust oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Das Betreten des Bestattungswaldes erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Verkehrssicherungspflichten bestehen nicht.

§ 39 Gebühren

(1) Für die Benutzung des jeweiligen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist zu entrichten. Nutzungsgebühren sowie Bewirtschaftungskosten werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus bezahlt.

§ 40 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, insbesondere über

- die Ordnung auf dem Friedhof nach §§ 5 und 6,
- Arbeiten auf dem Friedhof nach § 7.

(2) Bei Verstößen gegen

- § 31 Absatz 2 Einebnung und
- § 33 Vernachlässigung

kann auf der Grundlage des § 32 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzvornahme erfolgen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 42 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald)

vom 11. April 2018 sowie deren 1. Änderung vom 25. September 2019 und 2. Änderung vom 11. November 2020 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 16.12.2021

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

- Siegel -